

Bericht Stephan Christoph Harpprechts über eine Besprechung mit Vertretern des Klosters St. Gallen über deren Ansprüche auf Zehnt im Fürstentum Liechtenstein. Extr. Schloss Vaduz, 1721 Juli 27, AT- HAL, H 2624 unfol.

[1] [linke Spalte]

Extract schreibens vom hofrath Harprecht¹ de dato Hohenlichtentein², den 27. Julii 1721 et præsentato 5. Augusti ejusdem anni.

[rechte Spalte]

Wir in meinem letzteren unterthänigst gedacht also übersenden gegenwärtig, daß in der mit denen Sanct Gallischen³ deputirten gehaltenen conferenz mit denenselben errichtete prothocoll, darauf euer durchlaucht gnädigst zue ersehen belieben werden, daß 1. sie der gehaltenen relution gantz ohngerne statt thue, herentgegen 2. sich wohl lieber zur collectation verstehen und dann 3. endlich den zehenden euer durchlaucht überlassen därfften, weilen nun die gelt-mittl dato ohne das nicht vorhanden, so braucht das erstere bis auf bequemere zeit, ratione secundi aber werde trachten noch vor meiner abreyß mit ihnen in richtigkeith zukommen, ratione 3. aber haben sie sich allein auf nachschlagung der actorum bezogen, dahero dann, wann sie etwa in dem Sanct Gallischen archiv das originale nicht sobald finden könnten, von unßerer copia vidimata ein transumpt zu übersenden versprochen. [2] Nun kommet es allein darauf an, ob sie rebus hic stantibus wie ich verhoffe, sich etwa acommodiren, oder aber die sach weiter kommen lassen wollen, da posteriori in casu mich unterthänigst anfrage, ob nicht, das gelt zu Lindau⁴ deponiren oder damit bis auf Wienn⁵ umb solches bey Reichshoffrath⁶ zu deponiren zuewartten solle, da meines unterthänigsten berichts es füglichlicher zu Lindau geschehen könnte, weilen mann alda des depositi ehender alß bey Reichshoffrath wider habhafft werden kan.

¹ Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 334–335.

² Schloss Vaduz.

³ Die Fürstabtei St. Gallen (gegründet 719, aufgehoben 1805) war eine Benediktinerabtei in St. Gallen (CH).

⁴ Lindau, Stadt, Bayern (D).

⁵ Wien, Hauptstadt (A).

⁶ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings allein zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherren anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.